

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/148-166>

Rg **9** 2006 148 – 166

**Ewald Grothe**

## Die große Lehre der Geschichte

Über neuere Editionen zur Verfassungsgeschichte

## Abstract

In the course of the past three years no less than seven works have been added to the syntheses of European and German constitutional history which were published around the millennium. These new works include three one-volume editions intended for the use of colleges, two multi-volume editions in print and in microfiche form, and two compact discs. Two larger projects document German and European constitutional texts of the »long« 19th century; one of these projects plans to expand to the point of offering a complete edition of the constitutions of the modern world. This article analyses the criteria for the inclusion of the different constitutions, their presentation, the comments and the indices. It looks at the respective scholarly value of the various editions and it touches on the question of the editing format. In addition the reasons behind this significant upsurge in editions of constitutions are discussed.



# Die große Lehre der Geschichte

Über neuere Editionen zur Verfassungsgeschichte

Verfassungsgeschichte zu schreiben ist das eine, Verfassungsgeschichte zu dokumentieren das andere. Während gegen Ende des vergangenen Jahrtausends eine ganze Reihe neuer deutschsprachiger Synthesen zur internationalen wie nationalen Verfassungsgeschichte erschienen<sup>1</sup> und man geneigt war, von einer Hausse auf dem wissenschaftlichen Büchermarkt zu reden, blieben neue Editionen von Verfassungsdokumenten zunächst Mangelware. Man musste von und mit dem leben, was man bis dahin hatte. Das war alles in allem zwar nicht schlecht, aber eben doch nicht jedem recht. Reden wir von Huber, von Boldt, von Dürig/Rudolf,<sup>2</sup> so haben wir es mit einer mehr oder weniger umfangreichen Auswahl von Verfassungstexten zu tun, welche die deutsche Verfassungsgeschichte in ihren Grundzügen repräsentativ widerspiegeln.<sup>3</sup> Mal waren sie mehr enzyklopädisch angelegt wie die fünf Bände von Huber, mal mehr als studentische Handreichung gedacht wie die Taschenbuchausgabe von Boldt oder der Textband von Dürig/Rudolf.

Diesem keineswegs gering zu schätzenden Reservoir an Quelleneditionen zum Trotz sind im Laufe der letzten drei Jahre gleich mehrere gedruckte bzw. elektronisch verfügbare Dokumentensammlungen erschienen. Zudem wurden umfangreichere Editionsprojekte gestartet, um einem vermeintlichen Nachholbedarf in der Verfassungsgeschichte abzuwehren. Bei den hier vorgestellten Veröffentlichungen spiegelt sich die mediale Vielfalt wider, die für den Publikationsmarkt gerade im Editionsgebiet derzeit typisch ist. Es handelt sich um zwei mehrbändige Werke (Dippel, Kotulla), die im Druck bzw. auch auf Mikrofiches erscheinen, um drei einbändige Editionen in broschürten Ausgaben (Blanke, Sautter, Willoweit/Seif) sowie um zwei Compact Disks (CD-ROMs) (Brandt/Kirsch/Schlegelmilch bzw. Bussek u. a.). Als Herausgeber verantwortlich zeichnen drei Historiker (davon ein Team), eine Rechtshistoriker-Arbeitsgemeinschaft sowie zwei Verfassungsrechtler.<sup>4</sup>

- 1 In chronologischer Folge der Erstauflagen: DIETMAR WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands (Juristische Kurz-Lehrbücher), München 1990, 5. Aufl. 2005; WERNER FROTSCHER, BODO PIEROTH, Verfassungsgeschichte (Grundrisse des Rechts), München 1997, 5. Aufl. 2005; RUDOLF WEBER-FAS, Deutschlands Verfassung. Vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart, Bonn 1997, 2. Aufl. 2001; HARTWIG BRANDT, Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt 1998; WOLFGANG REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, 3. Aufl. 2002; HANS FENSKE, Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 2001.
- 2 Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3 Bde., hg. von ERNST RUDOLF HUBER, Stuttgart usw. 1961–1966; 5 Bde., 3. Aufl. Stuttgart usw. 1978–1997; Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von HANS BOLDT, München 1987; Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte. Vornehmlich für den Studiengebrauch (Rechtshistorische Texte), hg. von GÜNTER DÜRIG, WALTER RUDOLF, München 1967.
- 3 Ältere Sammlungen: Deutsche Verfassungen, hg. von RUDOLF SCHUSTER, 20. Aufl. München 1990; Verfassungen deutscher

Länder und Staaten. Von 1816 bis zur Gegenwart, hg. von ERICH FISCHER, WERNER KÜNZEL, Berlin [Ost] 1989; Quellen zur Verfassungsgeschichte. H. 1: Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, hg. von HORST HILDEBRANDT, Paderborn 1950. Ein weiteres Heft erschien nicht. Der Band wurde allerdings nur mit dem Untertitel bis zur 14. Auflage 1992 fortgeführt. Ferner relevant:

Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, hg. von GÜNTHER FRANZ, München 1950, 2. Aufl. 1964, 3. Aufl. 1975.

- 4 Bei den Herausgebern Holger Bussek, Martin Damken, Thomas Müller und Martin Regenbrecht handelt es sich um einen Historiker, einen Germanisten und zwei EDV-Fachleute.

## I Editorische Vielfalt

Der Bielefelder Öffentlichrechtler Michael Kotulla hat 1999 ein verfassungshistorisches Großunternehmen in Angriff genommen. Sein auf insgesamt zwölf Bände angelegtes »Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918« zeichnet mit ausführlich eingeleiteten Dokumenten den deutschen Konstitutionalismus im langen 19. Jahrhundert nach.<sup>5</sup> Der erste Band mit einem Umfang von stattlichen 2008 Seiten Dünndruck mit Verfassungstexten aus »Gesamtdeutschland« sowie (dem Alphabet folgend) den anhaltischen Staaten und Baden ist Ende 2005 erschienen. Knapp 260 Euro kostet der 2,5 Kilogramm schwere Wälzer – ein Preis, den vermutlich nur Bibliotheken und engste Fachkreise bereit sind zu zahlen.

Noch erheblich umfassender stellen sich die Planungen von Horst Dippel dar. Der Kasseler Historiker möchte alle »Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart« sammeln und edieren. Ein erster Teil, der die Zeit von 1776 bis 1850 dokumentiert, wird mit rund 1.000 Texten aus fünfzig Staaten in ungefähr 26 Bänden gedruckt,<sup>6</sup> der zweite Teil dann in einer Mikrofiche-Edition mit gedruckten Interim-Registern erscheinen.<sup>7</sup> Von der gedruckten Ausgabe liegen derzeit (Stand: Mai 2006) die ersten beiden Bände über das Vereinigte Königreich mit 15 Texten und über Österreich, Ungarn und Liechtenstein mit 39 Dokumenten vollständig vor; von Band 3 über Deutschland gibt es bisher den ersten Teil (Nationale Verfassungen bis Baden). Jedes der bis zu eintausend Seiten starken Bücher wird mehrere hundert Euro kosten.

Erheblich umfangreicher als die gedruckten Ausgaben über die ersten sieben Jahre amerikanisch-europäischer Verfassungsgeschichte wird die von Dippel betreute Mikrofiche-Edition über die restlichen rund 150 Jahre weltweiten konstitutionellen Geschehens sein. Allein für Europa sind für rund 5.000 Dokumente, davon allein 900 Verfassungsurkunden, etwas mehr als 1.000 Mikrofiches geplant, die den stolzen Preis von fast 15.000 Euro (Ausgabe in Silber) kosten werden. Für Amerika ist mit etwa 1.400 Fiches für knapp 20.000 Euro zu rechnen. Die anderen drei Kontinente werden gleichfalls abgedeckt, wobei dort vermutlich mit geringeren Umfängen zu rechnen ist. Es handelt sich – soweit ist bereits jetzt deutlich – um ein riesiges und kostenträchtiges Unter-

len zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus, hg. von HORST DIPPEL, München: Saur 2005 ff.; Europe, vol. 1: Constitutional Documents of the United Kingdom 1782–1835. Europa, Bd. 1: Verfassungsdokumente des Vereinigten Königreichs 1782–1835, hg. von H. T. DICKINSON, München: Saur 2005, 355 S., ISBN 3-598-35681-1.

Europe, vol. 2: Constitutional Documents of Austria, Hungary and Liechtenstein 1791–1849. Europa, Bd. 2: Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791–1849, hg. von ILSE REITER, ANDRÁS CIEGER, PAUL VOGT, München: Saur 2005, 352 S., ISBN-10 3-598-35682-X.

Europe, vol. 3: German Constitutional Documents 1806–1849. Part 1: National Constitutions/Constitutions of the German States (Anhalt-Bernburg – Baden). Europa, Bd. 3: Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849. Teil 1: Nationale Verfassungen.

Verfassungen der deutschen Staaten (Anhalt-Bernburg – Baden), hg. von WERNER HEUN, München: Saur 2006, 230 S., ISBN-10 3-598-35685-4; The Americas, vol. 1: National Constitutions. State Constitutions (Alabama – Frankland). Amerika, Bd. 1: Nationale Verfassungen. Staatsverfassungen (Alabama – Frankland), München: Saur 2006, 369 S., ISBN 3-598-35751-6.

<sup>7</sup> Constitutions of the World 1850 to the Present. Verfassungen der Welt 1850 bis zur Gegenwart. Tl. 1: Europa, hg. von DEMS., Mikrofiche-Edition, München: Saur 2004 ff. verschiedene ISBN. Index of European Constitutions 1850 to 2003. Verzeichnis der europäischen Verfassungen von 1850 bis 2003, hg. von HORST DIPPEL, München: Saur 2005, XXX, 550 S., ISBN 3-598-35222-0. Weiterhin erscheinen gedruckte Interimregister zu den einzelnen Mikrofiche-Lieferungen. Im Internet sind für Lizenznehmer Verfassungstexte online abrufbar unter <http://www.modern-constitutions.de/> (15.5.2006).

<sup>5</sup> MICHAEL KOTULLA, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, Berlin, Heidelberg: Springer 2006, LI, 2008 S., ISBN 3-540-26013-7. Eine Art kleiner Vorläufer stellt dar: DERS., Das konstitutionelle Verfassungswerk Preußens (1848–1918), Berlin, Heidelberg 2003. Eine

Projektbeschreibung mit Beispielen findet sich unter <http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Kotulla/Verfassungsurkunden/hauptframeset.htm> (15.5.2006).

<sup>6</sup> Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century. Sources on the Rise of Modern Constitutionalism. Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quel-

nehmen. Ob es sich am Ende für den Saur-Verlag rechnet, bleibt freilich abzuwarten.

Gegenüber solchen aufwändigen Editionen nehmen sich die restlichen vorzustellenden Textausgaben zur Verfassungsgeschichte ausgesprochen überschaubar aus. Im Wortsinne am schwerwichtigsten ist der Band mit dem schlichten Titel »Europäische Verfassungsgeschichte«, den der emeritierte Würzburger Rechtshistoriker Dietmar Willoweit und seine Passauer Schülerin Ulrike Seif 2003 vorgelegt haben.<sup>8</sup> 51 Verfassungstexte im weiteren Sinne aus dem 13. bis 20. Jahrhundert sind auf mehr als 900 Seiten ediert. Der Band ist mit 59 Euro zwar für Bibliotheken und Wissenschaftler erschwinglich, für den studentischen Geldbeutel allerdings kaum geeignet.

Auf dieses Publikum zielen von Umfang und Preis die beiden Bände, die im Abstand von nur einem Jahr in verschiedenen Verlagen, aber in der gleichen Taschenbuchverlags-Arbeitsgemeinschaft (UTB) erschienen sind. Der Erfurter Öffentlichrechtler Hermann-Josef Blanke löst mit seiner Ausgabe die 1992 zuletzt erschienene Sammlung von Horst Hildebrandt ab.<sup>9</sup> 14 Verfassungen auf rund 450 Seiten bieten einen Querschnitt der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Auch der Tübinger Zeithistoriker Udo Sautter richtet sich zunächst an ein studentisches Publikum, das die dort versammelten 16 Verfassungstexte auf fast 400 Seiten als zweiten Teil einer dreibändigen Materialsammlung zur deutschen Geschichte seit 1815 erwerben kann.<sup>10</sup>

Wenden wir uns zuletzt den beiden elektronischen Ausgaben zu. Eine CD-ROM mit dem Titel »Deutsche Verfassungen«, welche Holger Bussek, Martin Damken, Thomas Müller und Martin Regenbrecht vorlegen, versammelt weit über 100 Verfassungstexte aus dem 19. und 20. Jahrhundert.<sup>11</sup> Und die Hagener Historiker Peter Brandt und Arthur Schlegelmilch haben zusammen mit ihrem Landauer Kollegen Martin Kirsch eine CD-ROM herausgegeben, die den ersten von vier Teilen einer Sammlung von »Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert« bildet.<sup>12</sup> Fast 1.100 Dokumente veranschaulichen »Institutionen und Rechtspraxis« aus der Zeit um 1800 bis 1814/15.

Nachfolgend geht es darum, die signifikante Häufung der Verfassungseditionen zu erklären, ihre Auswahl und ihre Aufbereitung zu untersuchen, um schließlich ihren jeweiligen Nutzen für den wissenschaftlichen Gebrauch zu beurteilen.

8 Europäische Verfassungsgeschichte, hg. von DIETMAR WILLOWEIT, ULRIKE SEIF (Rechtshistorische Texte), München: Beck 2003, LIV, 937 S., ISBN 3-406-49825-6.

9 Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart, hg. von HERMANN-JOSEF BLANKE, Paderborn usw.: Schöningh 2003, 456 S., ISBN 3-8252-2336-1.

10 UDO SAUTTER, Deutsche Geschichte seit 1815: Daten, Fakten,

Dokumente. Bd. 2: Verfassungen, Tübingen, Basel: A. Francke 2004, VIII, 385 S., ISBN 3-8252-2544-5.

Bd. 1 enthält »Daten und Fakten«. Zu Bd. 3 (Historische Quellen) siehe unten Abs. 4.3 und Fn. 20.

11 Deutsche Verfassungen, hg. von HOLGER BUSSEK, MARTIN DAMKEN, THOMAS MÜLLER, MARTIN REGENBRECHT, CD-ROM, Berlin: heptagon 2004, ISBN 3-934616-90-9.

12 Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, hg. von PETER BRANDT, MARTIN KIRSCH, ARTHUR SCHLEGMILCH, Teil 1: Um 1800, CD-ROM, Bonn: Dietz 2004, ISBN 3-8012-4144-0. Der letzte von vier Teilen soll 2010 erscheinen.

## 2 Ein neuer Trend zur Sammlung von alten Verfassungstexten?

Zunächst: Was ist die Ursache für das auffällige parallele Erscheinen diverser Verfassungssammlungen in den letzten Jahren? Zunächst kann jedenfalls keine Rede davon sein, dass das Editions-wesen bei den Historikern oder Juristen derzeit eine Blüte erlebt und die Verfassungsgeschichte daran partizipiert. Editionen gab und gibt es, aber sie haben im letzten Jahrzehnt nicht erkennbar zu- oder abgenommen. Zudem führen die sinkenden Buchetats der wissenschaftlichen Bibliotheken zu einer spürbaren Zurückhaltung bei der Anschaffung teurer mehrbändiger Ausgaben. Das deutet eher auf ein wenig günstiges Klima für diese Publikationsgattung hin. Helfen aber solche äußeren Faktoren als Erklärung nicht weiter, so können inhaltliche Gründe möglicherweise eine Rolle spielen.

Ein Blick in die Vorworte und Einleitungen der vorliegenden Publikationen mag einen Anhaltspunkt bieten. Michael Kotulla beklagt beispielsweise den »höchst unzureichenden Kenntnisstand« (VII) über das bei ihm dokumentierte Verfassungsrecht, dem er abhelfen wolle. Ganz ähnlich konstatiert Horst Dippel die »klaffende Lücke« in der Verfassungsdokumentation. Hier liege eines »der größten wissenschaftlichen wie politischen Desiderata der Gegenwart« vor (Interim-Register zu Lieferung 7 von Constitutions [Fn. 7], 11). Keine Frage: Kotulla und Dippel greifen sehr hoch in ihrem Legitimationsbemühen; schließlich gilt es in beiden Fällen langfristig angelegte, voluminöse und entsprechend kostenintensive Unternehmungen zu rechtfertigen. Dippel betont zugleich, dass es sich bei seinem Vorhaben um eine »verlegerische Großtat« handele (11). Die Dimension ihrer Arbeiten wird weiter unten zu würdigen sein.

Viel bescheidener nimmt sich dagegen die Rechtfertigungsrhetorik in den einbändigen Werken aus, die in den letzten Jahren erschienen sind. Hier können sich die Herausgeber nota bene auch kürzer halten, denn Textausgaben zur Verfassungsgeschichte haben immer ihre Leser und Benutzer vor allem zu Studienzwecken gefunden. Es ist eher die Frage zu beantworten, warum eine Neuauflage bewährter Ausgaben nicht genügt hat. Willoweit/Seif, die als neuer Band in den »Rechtshistorischen Texten« der Ausgabe von Dürig/Rudolf nachfolgen, sprechen bei ihrem Werk von einem

»Arbeitsbehelf«, einer »Studienausgabe« (V). In dem Band, dessen irreführender Titel allerdings weniger eine Edition, sondern eher eine Gesamtdarstellung vermuten lässt, spiegelt sich die »Europäisierung« der historischen Wissenschaft wider. Es gehe um die »gemeinsamen Grundlagen« der europäischen Verfassungsentwicklungen, erläutern die Herausgeber (V). Auch Hermann-Josef Blanke, der die Ausgabe von Hildebrandt »umfassend neu konzipiert« hat, möchte »ein hilfreiches Vademekum beim Studium« vorlegen (7 f.). Die CD-ROM von Bussek u. a. über »Deutsche Verfassungen« versucht, demokratische Traditionen in Deutschland aufzuzeigen und richtet sich damit offenbar an ein breiteres Publikum. Dagegen publizieren Brandt, Kirsch und Schlegelmilch ihre Quellenedition für »forschungspraktische Zwecke« (20). Sie beabsichtigen, mit ihrer Dokumentation die Quellengrundlage für einen Verfassungsvergleich zur Verfügung zu stellen.

Das Spektrum der Begründungen und der dargelegte Anspruch der insgesamt sieben vorliegenden Editionen ist weit gespannt: Sie reichen vom eher bescheiden anmutenden Arbeitsbehelf bis zur anspruchsvollen Materialsammlung »in größtmöglicher Vollständigkeit« (Dippel, 12). Für an Verfassungsfragen in historischer Dimension Interessierte stellen die genannten Publikationen zur Verfassungsgeschichte aus einem vergangenen Jahrtausend zweifelsohne wichtiges und gewichtiges Material zur Verfügung.

### 3 Über historische Vorläufer

Verfassungstexte zu sammeln und der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren, ist in der Wissenschaft »ein alter Hut.«<sup>13</sup> In der Nachfolge der älteren Gesetzessammlungen auf nationalstaatlicher bzw. territorialer Ebene gab der enzyklopädisch arbeitende Göttinger Historiker Friedrich Saalfeld vor knapp zweihundert Jahren erstmals eine Sammlung der in den letzten zwanzig Jahren erschienenen französischen Verfassungstexte heraus.<sup>14</sup> Ihm folgte rund ein Jahrzehnt später der Leipziger Staatswissenschaftler Karl Heinrich Ludwig Pölitz mit einer in mehreren Bänden und später in zweiter Auflage veröffentlichten Dokumentensammlung.<sup>15</sup> Pölitz' Werk blieb in seiner Vollständigkeit maßstabsetzend und war als Grundlagenwerk bis auf den heutigen Tag für Verfassungshistoriker unverzichtbar. Vor allem erkannte Pölitz bereits

<sup>13</sup> Einen Überblick mit überbordendem Material gibt HORST DIPPEL,

Prolegomena zu einer europäischen Verfassungsgeschichte, in: Gesellschaft und Diplomatie im transnationalen Kontext. Festschrift für Reinhard R. Doerries zum 65. Geburtstag, hg. von MICHAEL WALA, Stuttgart 1999, 355–384.

<sup>14</sup> FRIEDRICH SAALFELD, Recueil historique des lois constitutionnelles et des réglemens généraux d'administration, publiés en

France depuis le commencement de la révolution jusqu'à présent, 2 Bde., Göttingen 1809/10.

<sup>15</sup> KARL HEINRICH LUDWIG PÖLITZ, Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, 4 Bde., Leipzig, Altenburg 1817–1825; 3 Bde., 2. Aufl. Leipzig 1832–1847. Die erste Auflage erschien – vermutlich aus politischen Gründen – anonym.

den Sinn vergleichender Kenntnis bereits erloschener Verfassungen. Diese »große Lehre der Geschichte [darf] nicht für die Staats- und Geschäftsmänner verloren gehen«. <sup>16</sup> Zwar war seine Sammlung editionstechnisch »vorsintflutlich« und enthielt etliche Textfehler; aber der Abdruck von schwierig erreichbaren Verfassungen selbst unbedeutender Kleinstaaten machte ihren Wert aus. Neben diesen »handwerklichen« Vorbehalten wiegt freilich schwerer, dass Pölitz' Sammlung nur bis ins Jahr 1848 reicht. Für alle Verfassungsdokumente danach lagen gleichfalls editorisch unzureichende und unvollständige Quellensammlungen vor: angefangen bei Heinrich Albert Zachariä über Felix Stoerk bis zu Wilhelm Altmann und Karl Zeumer. <sup>17</sup> Keine Frage: Dippel und Kotulla, aber auch Brandt, Kirsch und Schlegelmilch schicken sich nunmehr an, Pölitz und seinen Nachfolgern den Rang abzulaufen.

#### 4 Auswahl

##### 4.1 Textsorten

Im Hinblick auf die Vollständigkeit der Textsammlung schlagen Brandt u. a., Dippel und Kotulla sämtliche bisherigen Projekte aus dem Feld. Das liegt u. a. daran, dass alle drei von einem weiten Verfassungsbegriff ausgehen, der nicht nur Verfassungsurkunden im engeren Sinn, sondern auch Texte mit Verfassungsrang, Verfassungsänderungsgesetze sowie (gelegentlich) Verfassungsentwürfe umfasst. Diskutiert wird übrigens diese in der Verfassungsgeschichtsschreibung gängige Differenzierung zwischen einem engen, auch formalen und einem weiten, auch materiellen Verfassungsbegriff in lediglich einem der vorliegenden Bände. Zumindest bei Kotulla und Dippel wäre dies aber eigentlich zwingend gewesen. Brandt, Kirsch und Schlegelmilch weisen allerdings darauf hin, dass sie einen (weiten) Verfassungsbegriff zugrunde legen, der dem entspricht, was heute unter »Öffentlichem Recht« verstanden wird.

Bei Dippel werden neben den Verfassungen im engeren Sinn auch sogenannte Amendments berücksichtigt, d. h. Verfassungszusätze, was für die amerikanische Verfassungsgeschichte in der Tat unverzichtbar ist. Zudem sollen sogenannte »gescheiterte Verfassungen« (Prospekt) bei ihm Aufnahme finden, wobei der Begriff deutlicher zu definieren wäre. Handelt es sich dabei um Entwürfe,

<sup>16</sup> Ebd., VI–VII.

<sup>17</sup> HEINRICH ALBERT ZACHARIÄ, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließlich der Grundgesetze des deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direct betreffenden Bundesgesetze, Göttingen 1855–1862; FELIX STOERK, Handbuch der Deutschen Verfassungen, Leipzig 1884; DERS., Handbuch der Deutschen Verfas-

sungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande, München, Leipzig 2. Aufl. 1913; Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. Zum Handgebrauch für Historiker und Juristen, hg. von WILH. ALTMANN, Berlin 1898; Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte.

Zum Handgebrauch für Historiker und Juristen, hg. von DEMS., Berlin 1897, 2. Aufl. 1913; Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, hg. von KARL ZEUMER, 2 Teile (Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 2), Tübingen 1904, 2. Aufl. 1913.



um nicht in Kraft gesetzte Ausfertigungen oder in Funktion getretene, aber nur kurz oder nur teilweise angewendete Verfassungen?

Alle Verfassungsentwürfe zu edieren, wie Kotulla dies vorsieht, ist nicht nur illusorisch, sondern zudem sinnlos, wenn man bedenkt, dass es z. B. allein zur Kurhessischen Verfassung von 1831 mindestens ein Dutzend vollständige oder Teilentwürfe gibt – die bisher vielleicht noch nicht ermittelten nicht eingerechnet.<sup>18</sup> Ebenso unsinnig wäre es, alle in den Verfassungstexten angekündigten Gesetze abzudrucken, die im 19. Jahrhundert »organische Gesetze« hießen. Dagegen gibt es Verfassungen, die aus einem Bündel von einzelnen Verfassungsedikten bestehen; hier macht es durchaus Sinn, die entsprechenden Stücke mitzuteilen, wie Kotulla dies beabsichtigt.

Auch in anderer Hinsicht verfährt Kotulla vorbildlich: er bemängelt nämlich zu Recht, dass die Verfassungsänderungen in vielen Editionen nicht oder unzureichend dokumentiert sind. So druckt er also nicht nur die Verfassungstexte vollständig ab, d. h. inklusive der manchmal weggelassenen Übergangsbestimmungen, sondern auch sämtliche verfassungsändernden Gesetze. Das führt zwar dazu, dass die Sammlung einerseits sehr umfangreich wird, andererseits aber macht dies die Edition auch wichtig und grundlegend. Nur ein Beispiel: Der erste Band enthält nicht nur die Badische Verfassung von 1818, sondern auch alle zwölf Änderungsgesetze bis 1904, die im Druck zusammengenommen genauso lang sind wie der ursprüngliche Verfassungstext.

Der Vergleich des ersten Bandes von Dippel mit deutschen Verfassungstexten bis 1849, der gleichfalls die deutschlandweiten Texte und einzelstaatlichen Dokumente der Länder bis zum Buchstaben »B« versammelt, mit der Sammlung von Kotulla ist aufschlussreich. Dippel verzichtet auf den Reichsdeputationshauptschluss oder die Dokumente zum Deutschen Zollverein. Dafür ediert er den Siebzehnerentwurf vom April 1848 oder den bayerischen Gegenentwurf einer deutschen Verfassung vom Mai 1848, die bei Kotulla nicht enthalten sind. Bei den Einzelstaaten beschränkt sich Dippel dagegen auf die Verfassungsurkunden und deren Revisionen bis 1849, wogegen Kotulla die Verfassungsgeschichte viel breiter dokumentiert. Für eingehendere Studien ist Kotullas Edition ohne Zweifel geeigneter. Es bliebe aber doch der Einwand, dass der Spezialist nach wie vor die Archive konsultieren wird.

18 EWALD GROTHE, Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830–1837 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 48), Berlin 1996, 72–83.

#### 4.2 Geographische und chronologische Grenzen

Die vorliegenden Quellensammlungen unterscheiden sich aber nicht nur nach der Frage des mit einbezogenen materiellen Verfassungsrechts bzw. von Verfassungsentwürfen, sondern auch in ihrem geographischen Zugriff. Er ist am weitesten bei Dippel, der alle Verfassungen weltweit erfassen will. Auf europäische Verfassungstexte konzentrieren sich Willoweit/Seif und Brandt u. a. Dabei ist bemerkenswert, dass die beiden Rechtshistoriker auch die amerikanische Bundesverfassung von 1787 wegen ihrer Vorbildfunktion einbeziehen. Dagegen betonen Brandt u. a. die Unterschiede zwischen der amerikanischen und der kontinentaleuropäischen Verfassungsgeschichte und lassen die USA deshalb außen vor.

Die übrigen Publikationen beschränken sich auf die Grundgesetze deutscher Territorien. Kotulla definiert Deutschland historisch über die Grenzen des Deutschen Bundes bzw. die Reichsgrenzen nach 1871 und bezieht demzufolge Österreich, Luxemburg und das Elsass mit ein. Ganz unhistorisch gehen dagegen Holger Bussek und seine Mitherausgeber vor, indem sie Verfassungstexte aus Luxemburg weglassen, weil sie sich an den heutigen deutschen Grenzen orientieren. Dafür nehmen sie die amerikanische und drei französische Verfassungsurkunden auf. Am weitesten eingegrenzt, nämlich ausschließlich auf Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, ist die Auswahl in den beiden UTB-Bänden von Blanke und Sautter.

Auch chronologisch sind die Grenzen der vorliegenden Bände unterschiedlich. Eine besondere Ausnahme bildet die Edition von Willoweit/Seif, weil sie als einzige mit ihrer Auswahl bereits im 13. Jahrhundert einsetzt und dabei die »alteuropäischen Staatsgrundgesetze« berücksichtigt. Alle anderen Sammlungen beginnen mit der Entstehung des modernen Verfassungsstaates und den ersten geschriebenen Verfassungsurkunden um 1800. Dippel startet 1776, Bussek u. a. 1787, Brandt u. a. 1791, Kotulla 1806 und Blanke sowie Sautter 1815. Für Brandt u. a., Bussek u. a. sowie Dippel ist entscheidend, dass sie die amerikanische, englische oder französische Verfassungsgeschichte mit berücksichtigen. Kotulla bezieht die rheinbündischen Verfassungen mit ein, während Blanke und Sautter zu ignorieren scheinen, dass es in Deutschland auch vor 1815 bereits Verfassungen gegeben hat. Auch hinsichtlich des

chronologischen Endes gehen die Editionen unterschiedliche Wege. Brandt/Kirsch/Schlegelmilch und Kotulla dokumentieren »das lange 19. Jahrhundert«, Blanke, Bussek u. a., Dippel und Sautter gehen bis in die Gegenwart. Etwas undurchsichtig ist die Entscheidung von Willoweit/Seif. Die europäische Verfassungsgeschichte nach 1945 wird ohne weitere Begründung ausschließlich mit dem spanischen Staatsorganisationsgesetz von 1967 berücksichtigt.

#### 4.3 Auswahlkriterien

Innerhalb der Dokumentenauswahl der Bände sind die umfangreicheren Editionen wie Brandt u. a., Bussek u. a., Dippel und Kotulla auf Vollständigkeit bei den deutschen Verfassungsurkunden angelegt. Bei Bussek u. a. bezieht sich dies allerdings nicht auf die Länderverfassungen der Weimarer Zeit.<sup>19</sup> Insbesondere Brandt u. a. und Kotulla bieten weitere Dokumente des materiellen Verfassungsrechts, wie Wahl- oder Staatsorganisationsgesetze. Sautter konzentriert sich in seinem »Verfassungs«-Band ganz auf die Verfassungsurkunden im engeren Sinne, ediert aber andere wichtige Dokumente zur Verfassungsgeschichte im dritten Teil seiner Materialsammlung.<sup>20</sup>

Willoweit/Seif präsentieren eine Auswahl europäischer Texte, wobei ein gutes Drittel aus Deutschland stammt. Sie dokumentieren drei französische Verfassungen zwischen 1791 und 1799, die polnische von 1791, drei Verfassungstexte der Napoleonischen Ära (Rheinbundakte, Westphalen, Cortez-Verfassung) und fünf Beispiele für »monarchische Verfassungen« (Charte constitutionnelle 1814, Bayern 1818, Belgien 1831, Hannover 1833 und den Parliamentary Act 1911). Dazu treten die »Bundesverfassungen« (Bundesakte 1815, Wiener Schlussakte 1820, Reichsverfassungen 1849 und 1871) sowie die republikanischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts aus der Schweiz (1848) und Frankreich (1875). Wie immer bei ausgewählten Textsammlungen kann man über die Repräsentativität manchen Textes streiten oder das Fehlen anderer wichtiger Dokumente bedauern.

Blanke und Sautter beschränken sich für das 19. Jahrhundert auf acht bzw. sieben Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte. Deutsche Bundesakte, Wiener Schlussakte, die preußische Verfas-

<sup>19</sup> Diese sind nunmehr erschlossen bei: FABIAN WITTECK, Weimarer Landesverfassungen. Die Verfassungsurkunden der deutschen Freistaaten 1918–1933. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung, Tübingen 2004.

<sup>20</sup> UDO SAUTTER, Deutsche Geschichte seit 1815: Daten, Fakten, Dokumente. Bd. 3: Historische Quellen, Tübingen, Basel: A. Francke 2004, X, 271 S.,

ISBN 3-8252-2545-3. Es handelt sich vorwiegend um Beschlüsse, Verordnungen, Gesetze und (völkerrechtliche) Verträge.

sung von 1850 und die Reichsverfassungen von 1849 und 1871 finden sich in beiden Ausgaben. Darüber hinaus bietet Blanke die bayerische, württembergische und kurhessische Verfassung, wohingegen Sautter die badische Verfassung und das Grundgesetz des Norddeutschen Bundes ausgewählt hat.

Nimmt man die Auswahl aller Bände in den Blick, so zeigt sich einerseits ein mehrfacher Abdruck gerade der wichtigsten Texte, wie z. B. von Deutscher Bundesakte, Wiener Schlussakte und den beiden deutschen Reichsverfassungen, die man insgesamt sechs Mal gedruckt findet. In den noch fehlenden Editionsteilen von Brandt u. a. werden sie zweifelsohne noch folgen. Hintergrund ist natürlich, dass jede Edition für sich nicht auf die wichtigsten Dokumente verzichten möchte. Außerdem zeichnen sich Studienausgaben wie diejenigen von Blanke, Bussek u. a. und Sautter ja gerade dadurch aus, dass sie die zentralen Texte enthalten müssen.

Für den wissenschaftlichen Benutzer ist es freilich interessanter, wenn die Auswahl umfangreicher ist und auch diejenigen Verfassungen einbezieht, die weniger gut oder gar ganz selten greifbar sind. In dieser Hinsicht wird man in einigen Jahren, wenn die Vorhaben von Brandt u. a., Dippel und Kotulla vervollständigt sind, recht gut bedient sein. Die bereits jetzt vorliegenden Teile zeigen die Breite des Dargebotenen. Am weitesten geht in dieser Hinsicht gewiss die Edition von Brandt, Kirsch und Schlegelmilch. Neben den Verfassungsurkunden finden sich Briefe, Verträge, Autobiographisches, Instruktionen, Gesetze und vieles andere mehr. Schließlich werden in der Rubrik »Europäisches Verfassungsdenken« 28 Texte von Hobbes bis Kant angeboten. Dippel dokumentiert in der europäischen »Abteilung« nach 1850 auf Mikrofiche u. a. Verfassungstexte aus Bosnien und dem Vatikanstaat, aus der übrigen Welt neben anderen die Konstitutionen von Belize bis Brasilien. Kotulla bietet in Breite das Staatsorganisationsrecht der anhaltischen Kleinstaaten und Badens.

Hinsichtlich des vorliegenden Materials kann man bereits jetzt feststellen, dass die Materialbasis für einen Verfassungsvergleich viel günstiger ist, als sie jemals vorher war. Denn Dichte und Breite der Dokumentation haben sich deutlich verbessert und das sowohl in nationaler als auch in internationaler Hinsicht. Vor allem ist begrüßenswert, dass die amerikanischen, französischen und polnischen Verfassungstexte nun bequem erreichbar sind und bei

Willoweit/Seif und Brandt u. a. zudem in deutscher (bei Dippel zukünftig in englischer) Übersetzung angeboten werden.

## 5 Präsentation

### 5.1 Reihenfolge

Die ausgewählten Dokumente werden in den ›über-national‹ angelegten Editionen (Brandt u. a., Dippel, Kotulla) auf der obersten Ebene nach Staaten, darunter in zeitlicher Folge sortiert. Ausschließlich oder vorwiegend deutsche Verfassungssammlungen folgen der Chronologie. Kotulla staffelt allerdings sinnvollerweise alle verfassungsändernden Gesetze direkt hinter die Verfassung, ebenso verfährt er mit anderen Gesetzestexten, die sich abseits der Chronologie der Sache nach auf einen edierten Text beziehen.

Anspruchsvoll, aber zugleich recht problematisch ist die inhaltliche Gliederung bei Willoweit/Seif. In vier Teile gliedert sich ihre Sammlung, die nur bedingt der Chronologie folgen. Unter dem Titel »Alteuropäische Staatsgrundgesetze« firmieren so unterschiedliche Texte wie Herrschaftsverträge, Hausgesetze, Friedensschlüsse, Organisationsstatute und Reformedikte. Geschlossener wirkt der zweite Teil über das konstitutionelle Zeitalter, wobei hier innerhalb der auf Deutschland begrenzten »Bundesverfassungen« auch die Reichsverfassungen von 1849 und 1871 ediert werden. Ganz aus der Chronologie heraus fallen die »Republikanischen Verfassungen« im dritten Teil, die von der Schweiz 1848 bis zu Spanien 1931 reichen. Schließlich folgen die »Dokumente der Diktaturen des 20. Jahrhunderts« mit den Verfassungsgesetzen des »Europäischen Faschismus« und den russisch-sowjetischen Verfassungen von 1918 und 1936. Der Überblick zeigt bereits, dass der Gedanke der Typologisierung zu Zwängen führt. Um nur zwei Probleme anzusprechen: Weder sind alle Bezeichnungen glücklich (»Europäischer Faschismus«), noch werden sie dem Inhalt stets gerecht (»Bundesverfassungen«). Außerdem führt die Durchbrechung der Chronologie zugunsten der Typologie zur Nachbarschaft ganz grundverschiedener Dokumente: Dies fällt vor allem bei den republikanischen Verfassungen ins Auge. Im Vergleich mit einer derart sachbezogenen Gliederung erscheinen chronologische Ordnungen einfacher und angemessener.

## 5.2 Einleitung

Die wissenschaftliche Qualität einer Edition hängt zum einen von der Auswahl der Dokumente, zum anderen von ihrer Präsentation, insbesondere der Kommentierung ab. Zum Verständnis notwendige Erläuterungen können u. a. in historischen Einleitungen erfolgen. Blicken wir auf die vorliegenden Publikationen, so ergibt sich, dass die Einführungen bei Dippel und Brandt/Kirsch/Schlegelmilch sehr knapp sind. Letztere können auf das begleitend erscheinende »Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert« verweisen, dessen erster Band im Herbst diesen Jahres vorliegen soll.<sup>21</sup> Bei Sautter wird eine thematische Einleitung durch kurze Erläuterungstexte vor den Dokumenten ersetzt. Einleitungen mit Aufsatzcharakter bieten Blanke, Bussek u. a. und Seif.

Ein eigenes Buch im Buch ist dagegen die »Historische Einführung« bei Kotulla. Fast 450 Seiten stark und damit über ein Viertel des Bandes einnehmend, geht der Bielefelder Öffentlich-rechtler der »gesamtdeutschen« Verfassungsentwicklung und der in Anhalt und Baden nach. Die Darstellung ist faktenge-sättigt und bindet die im zweiten Teil des Buches präsentierten Dokumente zusammen. Dass sie der Forschung »Impulse« zu geben vermag, wie der Autor hofft (9), ist indes weniger zu erwarten. Dafür sind die Ausführungen im Allgemeinen doch mehr beschreibend als analytisch. Auch erstaunt, dass Kotulla mit einem äußerst bescheidenen Anmerkungsapparat auskommt. Zwar liest man in den Vorbemerkungen, dass auf »die Zusammenstellung der einschlägigen Literatur verzichtet« worden sei (9), doch es irritiert, dass überhaupt nur wenige Titel erwähnt werden: Mal sind es große Überblicke, dann wieder spezielle Darstellungen aus der Zeit vor oder um 1900. Der Leser, der ansonsten Kotullas Gründlichkeit bei der Dokumentensammlung schätzen lernt, muss über diese oberflächliche Literaturlauswahl verwundert sein. Auch inhaltlich bietet sich Überraschendes. Forschungskontroversen, wie jene berühmte zwischen Ernst-Wolfgang Böckenförde und Ernst Rudolf Huber über den deutschen Konstitutionalismus als eigenständige Staatsform, werden dem Leser nicht vorgestellt. Sehr normen- und wenig realitätsorientiert muten zudem die Erwägungen über die »Handlungsoptionen des [Deutschen] Bundes« an: sie seien »quasi-legislativisch«, »quasi-exekutivisch« bzw. »quasi-

21 Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, hg. von PETER BRANDT, MARTIN KIRSCH, ARTHUR SCHLEGMILCH, 4 Bde., Bonn 2006 ff.

judikativisch« gewesen (56 f.). Schließlich ist die Darstellung nicht frei von Fehlern: Die rheinbündischen Verfassungen seien »nicht wirklich zur Ausführung« gekommen (25), heißt es beispielsweise. Ein Wort zum Stil dürfte gleichfalls angebracht sein: Mal ist er jargonhaft (»Und dies tat er dann auch!« [71], »Doch dazu später mehr!« [192]), dann schnoddrig (»was sollte man auch anderes erwarten« [100]), bisweilen rechtstechnisch verklausuliert (»eine ex post ausgesprochene konkludente Genehmigung« [105]). Bemerkenswert ist schließlich auch, wie scheinbar folgerichtig viele historische Entwicklungen verlaufen; selten werden Alternativen erwogen, allenfalls rechtstechnische Möglichkeiten ausgelotet. Und schließlich wird nicht nur be-, sondern auch geurteilt. Von Rechtswidrigkeiten ist immer wieder die Rede, als ob Geschichte judizibel verlief. Bezeichnend ist die Feststellung des Autors: »Das eigentliche Problem waren die tatsächlichen politischen Verhältnisse« (192).

Hermann-Josef Blanke liefert in seiner Einleitung einen soliden Überblick über die letzten zweihundert Jahre deutscher Verfassungsgeschichte. Neben den kurzen Verlaufsübersichten, die den Zusammenhang der edierten Verfassungstexte erläutern, spart er gelegentliche kurze Hinweise auf Forschungsdebatten nicht aus, zumeist aber fehlt der Platz, um dazu eingehend Stellung zu beziehen. Die Einleitung zum Band von Bussek u. a., eine »kurze deutsche Verfassungsgeschichte«, ist dagegen holzschnittartig und zuweilen eigenwillig, wobei das Staatsorganisationsrecht gegenüber der Hervorhebung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit ungebührlich vernachlässigt wird. Der Text verkürzt aber nicht nur, er verfälscht leider auch. So werden die ersten deutschen Verfassungen in der Rheinbundzeit erst gar nicht erwähnt. Nachweise fehlen überdies ganz; ebenso die möglichen Bezüge zum Dokumententeil.

Ulrike Seif schließlich versucht etwas nahezu Unmögliches: 800 Jahre europäische Verfassungsgeschichte auf vierzig Seiten abzuhandeln, nötigt entweder zu einem Parforceritt, zu einem Punktuelles aufgreifenden Essay oder zu einer ausschließlichen Kommentierung der Dokumente. Seif hat sich vorwiegend für die letzte Variante entschieden. Auf die Herstellung von Zusammenhängen verzichtet sie weitgehend, obwohl die einer Typologisierung verpflichtete Gliederung dies nahegelegt hätte. Statt dessen erläutert sie die Dokumente fast nur aus sich heraus, oft ohne

Entstehungs- und Wirkungsgeschichte. Auch bietet sie kaum einen Nachweis und keinen weiterführenden Literaturhinweis. Die Kommentierung hängt damit verfassungshistorisch häufig in der Luft.

### 5.3 Anmerkungen

Alle hier behandelten Verfassungssammlungen verfahren bei der Kommentierung durch Anmerkungen äußerst sparsam. Blanke, Sautter und Willoweit/Seif verzichten ganz auf diese Erläuterungsmöglichkeit. Sautter rückt die Hinweise auf Streichungen, Änderungen oder ausführende Gesetze zu den Verfassungen in hervorgehobener Schrift in den laufenden Editionstext ein. Kotulla nutzt die Anmerkungen für Querverweise auf solche Gesetze, die er selbst in der Regel abdruckt. Die Bandherausgeber bei Dippel verwenden Endnoten, allerdings in sehr spärlichem Umfang. Bussek u. a. sowie Brandt u. a. benutzen einblendbare Anmerkungen. Bussek u. a. bieten eine ungleichmäßige und unvollständige Kommentierung, in der Personen, aber auch Verfassungsänderungen angeführt werden. Brandt u. a. beschränken sich auf wenige editionstechnische Hinweise.

Insgesamt wird mit dem weitgehenden Verzicht auf Anmerkungen in den meisten vorliegenden Quellensammlungen zwar einerseits eine gewisse Übersichtlichkeit des Textkorpus' gewonnen, andererseits eine wichtige Kommentierungsmöglichkeit verschenkt. Denn durch Anmerkungen wären punktuelle Begriffserläuterungen oder inhaltliche Ergänzungen ohne großen Aufwand möglich gewesen. Bei Blanke leistet das Glossar diesen Dienst; in anderen Editionen bleibt der Leser in dieser Hinsicht ohne Hilfe.

Editorische Erläuterungen und Probleme der Textkonstitution, die gleichfalls bevorzugt in Anmerkungen untergebracht werden, stellen sich bei Verfassungs- und sonstigen Gesetzestexten in der Regel kaum. Das hat damit zu tun, dass die Textvorlagen zumeist aus zeitnah gedruckten Sammlungen stammen, deren Textbestand eindeutig ist. Alle Editoren weisen in ihren Vorworten bzw. Einleitungen darauf hin, dass sie die Textgestalt der Vorlage zumeist wort- und buchstabengetreu und in fast allen Fällen ungekürzt (Ausnahmen sind Brandt u. a. und Willoweit/Seif) wiedergeben. Der Quellennachweis ist deshalb zumeist unproblematisch. Aller-



dings fehlt bei Willoweit/Seif gelegentlich ein eindeutiger Hinweis auf die Textvorlage. Besonders gründlich verfahren Dippel und Kotulla. Bei Dippel liegt dies an dem manchmal schwer greifbaren Urtext im Falle kleinerer europäischer oder außereuropäischer Staaten. Bei Kotulla hat dies seinen Grund darin, dass er im Unterschied zu allen anderen Autoren den Gang in die Archive nicht gescheut hat und etwa fünfzig bisher ungedruckte Dokumente ediert. Seine stattliche Liste für den ersten Band umfasst 25 Archive.

## 6 Bilder, Karten, Graphiken und Tabellen

Für die Benutzbarkeit von Textsammlungen ist zusätzliches illustrierendes Material vorteilhaft. Dies können beispielsweise Bilder, Karten, Graphiken oder Tabellen sein. In dieser Hinsicht zeigen sich die meisten vorliegenden Editionen äußerst zurückhaltend. Allein Blanke bringt fünf Karten, die den Geltungsbereich verschiedener Verfassungen veranschaulichen. In der Ausgabe von Dippel gibt es Tabellen zu einzelnen Dokumenten. Die CD-ROM von Bussek u. a. bietet zwar fast einhundert Abbildungen, aber diese sind teils unscharf erkennbar, teils unzureichend erläutert und ohne jeglichen Quellennachweis.

## 7 Erschließungsmittel und Recherchehilfen

### 7.1 Verzeichnisse und Register

Zu den Hilfsmitteln für die Erschließung gedruckter Textausgaben zählen Verzeichnisse und Register. Da die meisten Textausgaben ganz oder teilweise chronologisch aufgebaut sind, reicht meistens ein einziges Inhaltsverzeichnis aus (Blanke, Bussek u. a., Sautter). Kotulla hat neben einem Inhaltsverzeichnis nach Paginierung zusätzlich eine »Chronologische Dokumentenübersicht« erstellt. Willoweit/Seif ergänzen ihre Texte durch eine »Liste der Übersetzungen«. Auch im Hinblick auf beigelegte Literaturverzeichnisse sieht die Lage recht dürr aus. Blanke, Sautter und Willoweit/Seif verzichten ganz auf einen solchen Leserservice. Kotulla weist allein seine gedruckten Quellen nach, die Heraus-

geber der Dippel-Bände geben eine knappe Auswahlbibliographie ebenso wie Bussek u. a. und Brandt u. a. Bei Blanke findet sich ein von Hans-Christof Kraus erarbeitetes, sehr verdienstvolles 18seitiges Glossar mit Begriffen, die in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts allenthalben auftreten, aber mangels Anmerkungen sonst in keiner der vorliegenden Editionen erklärt werden. Die Bände der Verfassungen vor 1850 in der Dippel-Reihe enthalten teils Glossare und teils mehrsprachige Register. Für die europäischen Konstitutionen von 1850 bis 2003 ist ein eigenständiger Indexband erschienen.<sup>22</sup> Auffällig ist somit, dass nur Blanke und Dippel über ein Register bzw. einen Sachindex verfügen. Dabei wären in konventionellen Druckwerken gerade Register bestens dazu geeignet, einen Verfassungsvergleich zu erleichtern. Anders sieht das bei elektronischen Veröffentlichungen aus.

## 7.2 Elektronische Recherche

Für professionelle Recherchen bieten elektronische Veröffentlichungen erhebliche Vorteile gegenüber den konventionell gedruckten. Benötigt Kotulla für 390 Texte gut 1.500 Druckseiten, so bemisst sich der Umfang der Quellen auf CD-ROMs in Megabyte (MB). Langwieriges Blättern wird durch das Aufrufen von Texten oder Textteilen innerhalb von Sekunden ersetzt.<sup>23</sup> Die von Brandt, Kirsch und Schlegelmilch vorgelegte Quellensammlung mit mehr als 1.000 Dokumenten zeigt hier ihre besondere Qualität. Die Navigation ist übersichtlich und wird graphisch funktional unterstützt. Recherchen sind möglich nach insgesamt 134 vergebenen Schlagwörtern und nach sogenannten Volltexten. Weitere elektronische Suchtechniken, z. B. Umfeldsuchen, wären allerdings denkbar und wünschenswert. Unterhalb der obersten Rechercheebene kann die Abfrage mit der Eingrenzung nach ›Geographie‹ oder ›Chronologie‹ weiter verfeinert werden. Gegenüber einer gedruckten Publikation ist hervorzuheben, dass Verfassungstexte zum einfachen Textvergleich in Fenster neben- oder untereinander gestellt werden können. Die Suchergebnisse sind markier- und exportierbar in jedes Textverarbeitungsprogramm. Die CD-ROM ist insgesamt benutzerfreundlich und leicht verständlich.

Erheblich weniger komfortabel ist indes die Recherche im zweiten elektronischen Produkt dieses Überblicks. Die CD-ROM

22 Index of European Constitutions (Fn. 6).

23 Die CD-ROM von Brandt u. a. umfasst 156 MB, diejenige von Bussek u. a. 203 MB.

von Bussek, Damken, Müller und Regenbrecht ermöglicht ausschließlich eine Volltextsuche. Das ist zwar immer noch effektiver als das Nachschlagen in einem Printprodukt, reduziert aber die Möglichkeiten elektronisch unterstützter Suchtechnik unnötig. Einzelne Textteile sind – allerdings wenig komfortabel – markier- und kopierbar. Die Möglichkeiten einer elektronischen Veröffentlichung werden aber im Unterschied zur Edition von Brandt u. a. insgesamt völlig ungenügend genutzt.

## 8 Publikationsform

Betrachtet man die Möglichkeiten der modernen Publikationstechnik, so stellt sich die Frage, inwieweit das von Dippel betreute Projekt einer Mikrofiche-Ausgabe für die Verfassungen nach 1850 noch zeitgemäß und zukunftstauglich ist. Die große Zeit der Mikrofiche-Editionen, als insbesondere auch viele Bibliothekskataloge in dieser Form erschienen, scheint seit den 1990er Jahren abgelaufen zu sein. Auch die Zahl der Lesegeräte in den Bibliotheken nimmt in den letzten Jahren deutlich ab. Selbst das früher angeführte Kosten- und Raum-Argument ist in Anbetracht der CD-ROM-Ausgaben nicht mehr überzeugend. Es bleibt allerdings bei der CD-ROM-Nutzung das Problem der geeigneten Hard- und Software. Denn noch ist fraglich, ob die derzeitige Technologie auch in zwanzig Jahren noch nutzbar ist. Als Gegenargument wäre anzuführen, dass grundsätzlich eine Datenmigration möglich ist, wobei die Frage nach dem notwendigen Aufwand im Raum steht.

Für eine langfristige Archivierung und Lesbarkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen sind Mikrofiches allerdings besser geeignet als CD-ROMs. Zum einen bieten Mikrofiches eine fotografische Wiedergabe der Dokumente, während die Texte auf einer CD-ROM ein modernes Aussehen aufweisen. Damit geben Mikrofiches auch einen Eindruck vom druckgraphischen Erscheinungsbild, was bei einem möglichem Verlust des Originals ein klarer Vorteil ist. Zum anderen könnten heutige CD-ROMs nach neuesten Studien bereits in 10–15 Jahren physikalische Defekte aufweisen und dadurch eventuell nicht mehr lesbar sein. Allerdings müsste erwogen werden, ob statt der Lagerung auf Mikrofiches auch eine Speicherung mittels Digitalisierung denkbar wäre, wobei man sich dann für ein auf Langzeitarchivierung ausgelegtes Spei-

chermedium entscheiden müsste. Für den Privatbereich scheiden Mikrofiches, die nur mittels eines Lesegeräts nutzbar sind, dagegen weitgehend aus. Hinsichtlich der Herstellungskosten gibt es unterschiedliche Meinungen. Im Verkauf sind die gängigen CD-ROMs jedenfalls ungleich günstiger, wobei sie außerdem den Vorteil bieten, auch privat nutzbar zu sein. Unter Vertriebskostenaspekten und im Hinblick auf ihre Funktionalität liegt aus heutiger Sicht ein deutlicher Vorteil bei den CD-ROMs.

Ein letzter Punkt ist im Hinblick auf eine elektronische Veröffentlichung anzusprechen. Immer mehr historisch relevante Materialien sind inzwischen auch im World Wide Web verfügbar. Allein zwei Editionen von Verfassungstexten befinden sich frei zugänglich im Internet.<sup>24</sup> Ohne Frage stellen diese Textsammlungen eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit für den ersten Zugriff dar. Mit den derzeit vorliegenden bzw. entstehenden wissenschaftlichen Verfassungseditionen sind sie allerdings in Texttreue, Erschließungstiefe und Rechercheoptionen (bisher) nicht vergleichbar. Den auf dem Markt befindlichen Studienausgaben könnten sie allerdings auf Dauer durchaus Konkurrenz machen.

## 9 Resümee

Generell muss man über die Zukunft der Edition von Verfassungstexten intensiver nachdenken. Dabei ist im Hinblick auf Informationsdichte und Erschließungstiefe zwischen Studien- und Forschungsausgaben grundsätzlich zu unterscheiden. Ohne Zweifel wird man nach dem Gesagten die Editionen von Blanke, Bussek u. a., Sautter und Willoweit/Seif dem Typus der Studienausgabe zuordnen. Hier geht es primär um die Präsentation der Texte, nicht um die Feinheiten von Textexegese und komparativer Tiefenschärfe. Doch lassen sich Textauswahl und -präsentation durchaus verbessern. Demgegenüber zielen die Großvorhaben von Brandt u. a., Dippel und Kotulla auf eine andere Leserschaft. Ihr Anspruch ist es, auch und vor allem den wissenschaftlich arbeitenden Verfassungshistoriker zu erreichen und ihm ein Forschungsinstrument an die Hand zu geben. In dieser Hinsicht sind die drei sehr umfangreich angelegten Editionsprojekte uneingeschränkt zu begrüßen, selbst wenn man im Einzelnen durchaus Kritik an der Kommentierung üben kann.

<sup>24</sup> <http://www.verfassungen.de> (15.5.2006): Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache; <http://www.documentarchiv.de> (15.5.2006): historische Dokumenten- und Quellensammlung zur deutschen Geschichte ab 1800, die etwas mehr als 1.000 Texte bereithält.

Auffällig bleibt die signifikante Häufung von Verfassungseditionen innerhalb der letzten Jahre. Offenbar versprechen sich die jeweiligen Verlage, sofern die Werke nicht hauptsächlich durch Drittmittel finanziert sind,<sup>25</sup> einen ökonomischen Nutzen. Vermutlich wird am Beginn eines neuen Jahrtausends darauf spekuliert, dass ein Bedürfnis danach besteht, Bilanz zu ziehen. Hinzu tritt sicher die Tatsache, dass angesichts des Verfassungswandels in Osteuropa seit 1989 und der aktuellen Verfassungsdiskussion innerhalb der Europäischen Union die wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Öffentlichkeit für Verfassungsthemen im allgemeinen sensibilisiert ist und deshalb auch historischer Informationsbedarf besteht.

Wie lautet zu Beginn des neuen Jahrtausends und nach rund 230jähriger Geschichte des modernen Konstitutionalismus eine vorläufige Bilanz über die neuen Editionen zur Verfassungsgeschichte? Es zeigt sich dreierlei: 1. Wie in den neueren Darstellungen zur Verfassungsgeschichte ist gleichfalls eine Tendenz zur Europäisierung und Internationalisierung festzustellen; 2. Es gibt neben neueren Studienausgaben mehrere wissenschaftliche Großvorhaben im Sinne einer (weitgehend) vollständigen Dokumentation von Verfassungsurkunden; 3. Die Editionsprojekte unterscheiden sich neben Auswahl und Präsentation besonders markant in ihrer Erscheinungsform: Neben den traditionellen Buchausgaben sind CD-ROMs, Online-Publikationen im Internet und eine Mikrofiche-Ausgabe erhältlich bzw. verfügbar. Im Hinblick auf eine effektive Nutzung der Editionen für eine vergleichende Verfassungsgeschichte modernen Zuschnitts wäre insbesondere die dafür geeignete Veröffentlichungsform zu überlegen.

**Ewald Grothe**

<sup>25</sup> Die Edition von Brandt, Kirsch und Schlegelmilch wird von der Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützt; Dippel dankt der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Kottulla der Verwertungsgesellschaft Wort.